

1227/AB

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Keppelmüller und Genossen, Zl. 121 1/J-N R/96,

vom 1 9.9. 1 996, "Wagenmaterial der ÖBB"

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes

1 975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle

einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungs-

gesetzes 1 975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände

des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des

Bundesministeriengesetzes 1 973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regie-

rungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des

Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist

daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen 'Gegenstand der Vollziehung'

betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende

Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil

darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung be-

schlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den

politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden

daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und

ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bun-

des stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art.

52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖBB weitergeleitet.

Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen